



Namensführung und gemeinsame elterliche Sorge

Revision
Zivilstandsverordnung (ZStV) & Verordnung
über die Gebühren im Zivilstandswesen
(ZStGV)



Inkrafttreten

Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Elterliche Sorge) Änderung vom 21.06.2013



Inhalt

- A. Namensführung nach Art. 270a nZGB
- B. Gemeinsame elterliche Sorge
- C. Gebühren
- D. Materialien



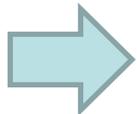
A. Namensführung nach Art. 270a nZGB



Was ist grundlegend neu? (Art. 270a nZGB)

I.

Das Kind unverheirateter Eltern erhält den Ledignamen des Elternteils, dem die elterliche Sorge zusteht (Art. 270a Abs. 1 erster Satz nZGB).



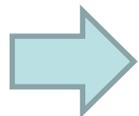
Primäre Anknüpfung der Namensführung des Kindes an die elterlichen Sorge.



Was ist grundlegend neu? (Art. 270a nZGB)

II.

Steht die elterliche Sorge den unverheirateten Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen (Art. 270a Abs. 1 zweiter Satz nZGB).



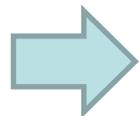
Der von den Eltern bestimmte Name gilt für sämtliche gemeinsamen Kinder analog zu den Bestimmungen für Kinder miteinander verheirateter Eltern.



Was ist grundlegend neu? (Art. 270a nZGB)

III.

Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt (Art. 270a Abs. 2 erster Satz nZGB).



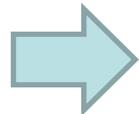
Diese Erklärung kann nur für das erste Kind unter den oben geschilderten Voraussetzungen abgegeben werden.



Was ist grundlegend neu? (Art. 270a nZGB)

IV.

Die von den Eltern abgegebene Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge (Art. 270a Abs. 2 zweiter Satz nZGB).



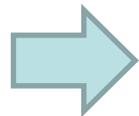
Selbst wenn für die anderen gemeinsamen Kinder keine gemeinsame elterliche Sorge vereinbart wird, erhalten diese denselben Namen wie das erste Kind.



Was ist grundlegend neu? (Art. 270a nZGB)

V.

Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter (Art. 270a Abs. 3 nZGB).



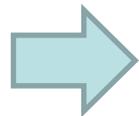
Bei fehlender Anknüpfungsmöglichkeit an die elterliche Sorge entspricht diese Bestimmung der bisherigen Formulierung von Art. 270a Abs. 1 ZGB, indem das Kind den Ledignamen der Mutter erhält.



Was ist grundlegend neu? (Art. 270a nZGB)

VI.

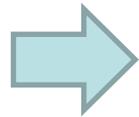
Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen (Art. 270a Abs. 4 nZGB).



Die einmal getroffene Namensbestimmung anlässlich der Geburt des ersten Kindes oder die Namensklärung nach der Geburt des ersten Kindes gilt. Nachträglich kann der Name i.d.R. nur via Namensänderung od. via Eheschliessung der Eltern geändert werden.



Vorgehen zur Namensbestimmung (Art. 270a nZGB)



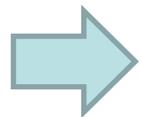
Siehe Flussdiagramm zur Namensführung des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern.



Änderungen der Zivilstandsverordnung (Art. 37a E-ZStV)

Art. 37a Abs. 2 (neu):

Steht die elterliche Sorge bei der Geburt des ersten Kindes einem Elternteil zu, (Art. 298a Abs. 5, 298b Abs. 4 oder 298c nZGB), so erhält das Kind dessen Ledignamen.



Merke: Dies gilt nur für das erste gemeinsame Kind dieser Eltern. Bei der Geburt des zweiten Kindes erhält dieses Kind denselben Namen wie das erste gemeinsame Kind, unabhängig von der Zuteilung der elterl. Sorge.



Änderungen der Zivilstandsverordnung (Art. 37a E-ZStV)

Art. 37a Abs. 3 (neu):

Steht die elterliche Sorge bei der Geburt des ersten Kindes den Eltern gemeinsam zu, so erklären sie mit der Geburtsmeldung schriftlich, gegenüber der Zivilstandsbeamtin oder dem Zivilstandsbeamten, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.



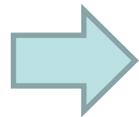
Merke: Diese Erklärung ist nur bei der Geburtsmeldung des ersten gemeinsamen Kindes möglich.



Änderung der Zivilstandsverordnung (Art. 37a E-ZStV)

Art. 37a Abs. 4 (neu):

Die Erklärung nach Art. 270a Abs. 2 nZGB ist gemeinsam und schriftlich abzugeben.



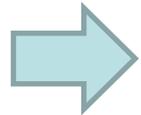
Merke: Diese Erklärung ist nur innerhalb eines Jahres seit Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge über das erste gemeinsame Kind möglich. Das zweite gemeinsame Kind erhält - unabhängig von der elterlichen Sorge - denselben Namen wie das erste.



Änderung der Zivilstandsverordnung (Art. 37a E-ZStV)

Art. 37a Abs. 6 (neu):

Die Unterschriften werden beglaubigt, wenn die Erklärung nicht mit der Geburtsmeldung erfolgt.



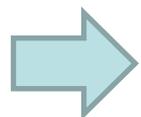
Merke: Die Erklärung mit der Geburtsmeldung ist unter Nachweis der gemeinsamen elterlichen Sorge durch beide Elternteile zu unterschreiben, ohne Beglaubigung der Unterschriften.



Änderung der Zivilstandsverordnung (Art. 11a E-ZStV)

Art. 11a; Wirkung der Anerkennung auf die Namensführung des Kindes (neu):

Wird das Kind durch den Vater anerkannt und ist es nicht das erste gemeinsame Kind dieser Eltern, so erhält es unabhängig von der Zuweisung der elterlichen Sorge denselben Namen wie die anderen gemeinsamen Kinder.



Merke: Allfällige Namensanpassung ist von Amtes wegen vorzunehmen.



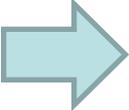
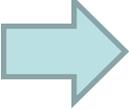
B. Gemeinsame elterliche Sorge



Was ist grundlegend neu? (Art. 298a nZGB)

I.

Die gemeinsame elterliche Sorge kommt durch gemeinsame Erklärung der Eltern zustande. Die Eltern bestätigen dabei, dass sie:

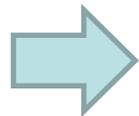
-  1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen und
-  2. sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.



Was ist grundlegend neu? (Art. 298a nZGB)

II.

Die Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge ist an das Zivilstandsamt zu richten, wenn sie zusammen mit der Anerkennung abgegeben wird.



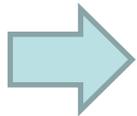
Merke: Es muss dabei keine schriftliche Vereinbarung über die Regelung der gemeinsamen elterlichen Sorge vorgelegt werden.



Was ist grundlegend neu? (Art. 298a nZGB)

III.

Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen.



Merke: Eine Beratung durch den Zivilstandsbeamten ist nicht vorgesehen.



C. Gebühren



C. Gebühren

Gebührenfrei:

- Namenserkklärung mit der Geburtsmeldung (Art. 37a Abs. 3 E-ZStV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 4.6 ZStGV).
- Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge (Art. 11b E-ZStV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 5.1 E-ZStGV).
- Zustimmung des Kindes, welches das zwölfte Altersjahr vollendet hat, zu seiner Namensänderung infolge einer von den Eltern abgegebenen Namenserkklärung (Art. 37b ZStV).



C. Gebühren (Namenserklärung)

Die Gebühr umfasst insbesondere folgende Leistungen:

(gem. Art. 37a E-ZStV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 4.5 ZStGV)

- Entgegennahme der Namenserklärung inklusive allfällige Beratung, Überprüfung der Personalien der betreffenden Person und deren Daten im Personenstandsregister
- Verarbeitung der Namenserklärung im Personenstandsregister sowie allfällige Anbringung einer Randanmerkung im Geburtsregister gem. Art. 98 Abs. 1 Ziff. f ZStV



C. Gebühren

(Anerkennung & gemeinsame elterliche Sorge)

Die Gebühr umfasst insbesondere folgende Leistungen:

(gem. Art. 11 ZStV u. 11a E-ZStV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 5.1 E-ZStGV)

- Entgegennahme und Verarbeitung der Vaterschafts-
anerkennung im Personenstandsregister inklusive
allfällige Beratung, Überprüfung der Personalien der
betreffenden Person und deren Daten im Personen-
standsregister.
- Entgegennahme der Erklärung über die gemeinsame
elterliche Sorge inklusive Überprüfen der Personalien
der erklärenden Mutter und Beglaubigung der
Unterschriften.

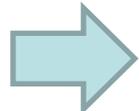


C. Gebühren **(beglaubigte Kopie)**

Die Gebühr umfasst insbesondere folgende Leistungen:

(gem. Art. 47 Abs. 2 lit. c ZStV i.V.m. Anhang 1 Ziff. 3.3 ZStGV)

- Ausfertigung einer beglaubigten Kopie der Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge.



Da die gemeinsame elterliche Sorge nicht im Personenstandsregister geführt wird, kann sie nur dem auf dem Zivilstandsamt ausgefüllten und unterzeichneten pdf-Formular (Erklärung über die gemeinsame elterliche Sorge) entnommen werden.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen EAZW

D. Materialien



D. Materialien

Für Zivilstandsbehörden

- Rechtliche Grundlagen: ZGB, ZStV und ZStGV
- Kommentar zur Revision der ZStV und ZStGV
(elterliche Sorge)
- Weisungen
- Prozesse

Abrufbar unter: www.eazw.admin.ch



D. Materialien

Für Private

- Merkblatt über die Namenserkklärungen nach Schweizer Recht
- Flussdiagramm
- Evt. weitere Unterlagen (z.B. FAQ, Anwendungsbeispiele etc.)

Abrufbar unter: www.eazw.admin.ch



Noch Fragen?





A. Namensführung nach Art. 270a nZGB (ZGB-Änderung)

Art. 270a nZGB (Kind unverheirateter Eltern)

- 1 Steht die elterliche Sorge einem Elternteil zu, so erhält das Kind dessen Ledignamen. Steht die elterliche Sorge den Eltern gemeinsam zu, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen.
- 2 Wird die gemeinsame elterliche Sorge nach der Geburt des ersten Kindes begründet, so können die Eltern innerhalb eines Jahres seit deren Begründung gegenüber der Zivilstandbeamtin oder dem Zivilstandbeamten erklären, dass das Kind den Ledignamen des anderen Elternteils trägt. Diese Erklärung gilt für alle gemeinsamen Kinder, unabhängig von der Zuteilung der elterlichen Sorge.
- 3 Steht die elterliche Sorge keinem Elternteil zu, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.
- 4 Änderungen bei der Zuteilung der elterlichen Sorge bleiben ohne Auswirkungen auf den Namen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Namensänderung.



B. Gemeinsame elterliche Sorge (ZGB-Änderung)

Art. 298a nZGB (gemeinsame Erklärung der Eltern)

- 1 Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet und anerkennt der Vater das Kind oder wird das Kindesverhältnis durch Urteil festgestellt und die gemeinsame elterliche Sorge nicht bereits im Zeitpunkt des Urteils verfügt, so kommt die gemeinsame elterliche Sorge aufgrund einer gemeinsamen Erklärung der Eltern zustande.
- 2 In der Erklärung bestätigen die Eltern, dass sie:
 1. bereit sind, gemeinsam die Verantwortung für das Kind zu übernehmen; und
 2. sich über die Obhut und den persönlichen Verkehr oder die Betreuungsanteile sowie über den Unterhaltsbeitrag für das Kind verständigt haben.
- 3 Vor der Abgabe der Erklärung können sich die Eltern von der Kindesschutzbehörde beraten lassen.
- 4 Geben die Eltern die Erklärung zusammen mit der Anerkennung ab, so richten sie sie an das Zivilstandsamt. Eine spätere Erklärung haben sie an die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes zu richten.
- 5 Bis die Erklärung vorliegt, steht die elterliche Sorge allein der Mutter zu.



Flussdiagramm zur Namensführung des Kindes nicht miteinander verheirateter Eltern (Art. 270a nZGB)

